



Weisungen betreffend Unterschriftensammlungen vor Abstimmungslokalen

vom 9. Februar 1981

1.3.1 W



Inhaltsverzeichnis

WEISUNGEN BETREFFEND UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG VOR ABSTIMMUNGS-	
LOKALEN	2
Art. 1	2
Unterschriftensammlung	2
Art. 2	2
Überwachung	2
Art. 3	2
Organisationen / Einzelpersonen	2
Art. 4	2
Abgabe ausseramtliches Wahl- und Abstimmungsmateriale	2
Art. 5	2
Politische Propaganda	2
Weisungsänderung	3



WEISUNGEN BETREFFEND UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG VOR ABSTIMMUNGSLOKALEN

Gemeinderatsbeschluss betreffend das Sammeln von Unterschriften bei Volksabstimmungen und Wahlen, die Entfaltung von Wahlpropaganda und das Verteilen von ausseramtlichen Wahlzetteln vor und in den Abstimmungslokalen.

Art. 1

Unterschriften-sammlung

¹ Zum Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen dürfen ausserhalb der Abstimmungslokale Tische mit entsprechender Beschriftung aufgestellt werden.

² Der Ausschuss bestimmt den Standort der Tische.

³ Das Sammeln von Unterschriften im Gebäude, in welchem die Urnen aufgestellt sind, ist untersagt.

Art. 2

Überwachung

Der Ausschuss wacht darüber, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger durch das Unterschriftensammeln nicht belästigt werden. Er kann Fehlbare wegweisen.

Art. 3

Organisationen / Einzelpersonen

Organisationen oder Einzelpersonen, die beabsichtigen, während Abstimmungen und Wahlen Unterschriften zu sammeln, haben sich bis spätestens Mittwoch, mittags 12.00 Uhr, vor dem festgesetzten Abstimmungstermin beim Amt für öffentliche Sicherheit zu melden.

Art. 4

Abgabe ausseramtliches Wahl- und Abstimmungsmateriale

¹ Im Vorraum des Abstimmungslokals dürfen Beauftragte von Parteien, Gruppen oder Kandidatinnen und Kandidaten auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben und leere Zustellcouverts oder besondere Kontrollmarken entgegennehmen.

² Sie haben sich jeder Beeinflussung der Stimmenden zu enthalten.

Art. 5

Politische Propaganda

In den Abstimmungsräumen, ihren Vorräumen sowie unmittelbar vor und neben den Gebäudezugängen darf keine politische Propaganda entfaltet werden.

Langenthal, 9. Februar 1981

DER GEMEINDERAT



Weisungsänderung

Geschlechtsneutrale Formulierung

Gemeinderatsbeschluss vom 20. November 2000